

**2187/AB**  
**vom 14.08.2025 zu 2541/J (XXVIII. GP)**

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium  
 Innovation, Mobilität  
 und Infrastruktur

Peter Hanke  
 Bundesminister

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlament  
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.479.338

14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Thau und weitere Abgeordnete haben am 16. Juni 2025 unter der **Nr. 2541/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Freistellung von Bediensteten Ihres Ressorts (sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete) für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr?
  - a. Welche Regelungen gelten dabei speziell für Einsätze im Zuge von Katastrophenereignissen (z.B. Hochwasser)?
  - b. Welche Regelungen gelten für überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes (z.B. in anderen Bundesländern)?
  - c. Welche Bestimmungen kommen bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen zur Anwendung (z.B. Waldbrände im Ausland)?
- Welche internen Richtlinien, Erlässe oder dienstliche Vorgaben bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen?
  - a. Inwiefern unterscheiden sich diese internen Regelungen in Bezug auf Einsätze bei Katastrophen im Inland, überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze und internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Welche formalen Schritte (z.B. Antragstellung, Genehmigungsprozess, Nachweispflichten) müssen Bedienstete Ihres Ressorts aktuell setzen, um für einen Feuerwehreinsatz freigestellt zu werden?
  - a. Gibt es vereinfachte Verfahren bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - b. Wie gestaltet sich das Verfahren bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

- c. Welche Anforderungen gelten bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- Ist die Freistellung bei Alarmierungen zu Feuerwehreinsätzen während der regulären Dienstzeit verpflichtend zu gewähren oder liegt dies im Ermessen der zuständigen Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten?
  - a. Gilt dies auch bei kurzfristigen Einsätzen im Katastrophenfall?
  - b. Wie wird bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen entschieden?
  - c. Welche Regelung gilt bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für längere Einsätze im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser, Großbrand, Sturmereignisse etc.)?
  - a. Gibt es spezielle Vorgaben für Katastropheneinsätze im Inland?
  - b. Welche Regelungen gelten bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Wie wird bei internationalen Katastropheneinsätzen vorgegangen?

Einsätze bei der Freiwilligen Feuerwehr können als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst gelten, d.h., dass seitens der Dienstbehörde bzw. Personalstelle im Einzelfall für einen konkreten Einsatz bei einer Freiwilligen Feuerwehr – auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis – Sonderurlaub gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG gewährt werden kann. Es handelt sich hierbei um einen Ermessensakt.

Gemäß Sonderurlaubs-Richtlinie des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BM IMI) obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung grundsätzlich die Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen. Bei über dieses Ausmaß hinausgehenden Sonderurlauben liegt die Genehmigungskompetenz – unter Mitwirkung der Personalvertretung – ausschließlich bei der für Personalwesen zuständigen Abteilung meines Ressorts (Personalabteilung), bei der entsprechende Anträge im Dienstweg einzubringen sind. Für Freiwilligentätigkeiten bei Hilfsorganisationen wäre für eine für den jeweiligen Anlassfall individuell zu treffende Vereinbarung an die Personalabteilung heranzutreten.

Bei Katastrophenfällen erlässt in der Regel die Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes ein Rundschreiben mit entsprechenden Empfehlungen. So wurde im Falle des Hochwassers im September 2024 empfohlen, Bundesbediensteten, die von Katastrophenhilfseinrichtungen zur freiwilligen Hilfeleistung im Bundesgebiet angefordert werden, Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß zu gewähren. Hierorts wurde im September 2024 die Gewährung von Sonderurlaub zur Katastrophenhilfsleistung auch auf jene Fälle ausgeweitet, in welchen sich Bedienstete im Rahmen der Nachbarschaftshilfe etc. freiwillig zu Hilfsdiensten meldeten. Außerdem wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Gewährung von Sonderurlauben für die einzelnen betroffenen Bediensteten abgesehen und eine generelle Zustimmung für die Genehmigung von Sonderurlauben für den Katastrophenhilfsdienst 2024 durch die Vorgesetzten erteilt. Angesichts der im Regelfall gebotenen Dringlichkeit der Hilfeleistung kann die Gewährung des Sonderurlaubs auch im Nachhinein ausgesprochen werden.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
  - a. Wie viele dieser Freistellungen betrafen Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland?
  - b. Wie viele entfielen auf überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
  - c. Wie viele betrafen internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Wie viele Dienststunden wurden im selben Zeitraum insgesamt für Feuerwehreinsätze durch Bedienstete Ihres Ressorts geleistet?
  - a. Davon bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - b. Davon bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Davon bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- Welche internen Stellen oder Abteilungen sind in Ihrem Ressort für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen zuständig?
  - a. Gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland?
- Sind Ihrem Ressort Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt?
  - a. Wenn ja, welche?

Für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen ist im BM IMI gemäß Geschäftseinteilung die Abteilung Präsidium 1 – Personalwesen zuständig. Weder gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland, noch sind Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt. Bei der Gestattung von Sonderurlauben werden keine Aufzeichnungen darüber geführt, wofür diese gewährt wurden.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- Gibt es in Ihrem Ressort derzeit Überlegungen, Planungen oder Maßnahmen, um die Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze künftig zu erleichtern oder zu verbessern?
  - a. Insbesondere bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - b. Bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Im Hinblick auf internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Gab es diesbezüglich seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche, Abstimmungen oder Kooperationen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder anderen relevanten Stellen?
  - a. Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?
- Wie bewertet Ihr Ressort die Rolle und Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur?
- Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur stärkeren Unterstützung ehrenamtlichen Engagements im öffentlichen Dienst?

Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement haben in Österreich eine lange Tradition und dies trägt wesentlich zur gemeinsamen Identität in der Bevölkerung bei. Freiwilliges Engagement hat für Menschen, Gesellschaft und Staat vielfältige Bedeutung. Für mein Ressort hat die Anerkennung und Ermöglichung der Freiwillentätigkeit hohe Relevanz. Bei verschiedenen Anlässen wird daher von mir auf die großartigen Leistungen der Freiwilligen und den

Stellenwert dieser Tätigkeiten hingewiesen, dieses vorbildliche Engagement in die Öffentlichkeit gebracht, gewürdigt und ausgezeichnet.

Was die gesetzliche Ausgestaltung angeht, sei darauf hingewiesen, dass Freiwilligenpolitik nicht in die Vollziehung meines Ressorts fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

